



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „MB /8 Club Deutschland e.V.“ mit dem Nachsatz „Club für Liebhaber der Mercedes-Benz Fahrzeugbaureihen W 114/115.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 29602 Soltau.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Kalenderjahres.

### **§ 3 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege, insbesondere die originalgetreue Restaurierung von Mercedes-Benz-Fahrzeugen der Baureihen W 114/115, um so den Wert der Fahrzeuge für die Automobilgeschichte und als Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) regionale und überregionale Veranstaltungen und Mitgliedertreffen,
  - b) die Herausgabe einer Clubzeitung,
  - c) die Unterhaltung eines Clubarchivs, welches Literatur und Informationen jeder Art über die betreuten Fahrzeuge und eine Sammlung der wesentlichen Dokumente zur Vereinsgeschichte abrufbar bereit hält,
  - d) die Unterstützung und Unterhaltung einer Fahrzeug- und Ersatzteillbörse,
  - e) der Teilnahme an Messen und Ausstellungen
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) die Auswahl von Typpreferenten.  
Typpreferenten sind vom Vorstand ernannte Clubmitglieder, die durch ihre fachliche Qualifikation geeignet sind, technische oder beratende Hilfestellung bei der Pflege und Restauration von Fahrzeugen zu geben.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven oder passiven Mitwirkung an den Aufgaben und Zielen des Vereins. Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten und zwar am Beginn des Kalenderjahres.
- 4) Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Firmen, Vereine, Clubs u.ä.). Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
- b) durch Austritt, der in Schriftform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden kann. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstands, falls der Eingang der Beitragszahlung nicht bis Ende des zweiten Monats des jeweiligen Kalenderjahres verzeichnet werden kann;
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schwerwiegend oder beharrlich zuwider handelt und wenn es namentlich das Ansehen des Vereins grob schädigt. Das Mitglied ist vorab zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

#### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Höhe der beim Eintritt fälligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliedervollversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf ein Jahr gewählt; sie bleiben geschäftsführend im Amt, bis die erste dem Ablauf ihrer Wahlzeit folgende Mitgliedervollversammlung zusammentritt.
- 2) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag des restlichen Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit durch die Mitgliedervollversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Niederschrift der Vorstandssitzung soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- 4) Der Vorstand soll Entscheidungen von Bedeutung im Einvernehmen mit dem Aktivenforum treffen. In das Aktivenforum beruft der Vorstand ordentliche Mitglieder, die sich durch besondere Clubaktivität und Fachkompetenz auszeichnen. Besonders zu erwähnen sind hier der Redakteur der Clubzeitschrift, der Mitgliederbetreuer, der Verantwortliche für Messeauftritte, der Verantwortliche für den Internetauftritt, die Leiter der regionalen Stammtische (Regionalansprechpartner) und die Typ- bzw. Technikreferenten.
- 5) Der Verein wird durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder seines Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretende Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6) Finanzielle Transaktionen in Höhe bis 1500.- € dürfen nur vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Transaktionen über 1500.- € bedürfen zudem noch der Abstimmung durch die Mitglieder auf der Mitgliedervollversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliedervollversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- 2) Sie ist ferner einzuberufen,
  - a) sofern der Vorstand dies beschließt,
  - b) sofern 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe auf sieben Tage abkürzen und eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen. Dies ist nicht zulässig, wenn die Auflösung des Vereins behandelt werden soll.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss (Wahlleiter) übertragen werden.
- 6) Die Mitgliedervollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Beschlussfassung über den Kassenbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern,
  - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt,
  - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und gleichzeitig mit §13 dieser Satzung zu treffenden Entscheidungen,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7) In der Mitgliedervollversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 8) Die Mitgliedervollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und eines Kassenprüfers bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder, deren Zahl (bis zu diesem Stichtag) dem Antragsteller schriftlich oder mündlich bekanntgegeben wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliedervollversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Angliederung an einen anderen Verein kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder, die sich dazu schriftlich oder mündlich (per Abstimmung auf der Mitgliedervollversammlung) erklären, beschlossen werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 9) Über die von der Mitgliedervollversammlung gefassten Beschlüsse wird durch einen von der Versammlungsleitung bestellten Protokollführer (im Regelfall ist dies der Schriftführer) eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anzugeben sind im Protokoll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.

### **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedervollversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedervollversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 11 Sonderbeauftragte**

Für einzelne, sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Aufgaben, können durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung oder des Vorstandes Vereinsmitglieder bestimmt werden. Dazu gehören z.B. der Redakteur der Clubzeitschrift, der Mitgliederbetreuer, der Verantwortliche für Messeauftritte, der Verantwortliche für den Internetauftritt, die Leiter der regionalen Stammtische (Regionalansprechpartner) und die Typ- bzw. Technikreferenten.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- 1) Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliedervollversammlung verantwortlich; sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt; § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz dieser Satzung gilt entsprechend.
- 2) Die Zahl der Kassenprüfer ist auf zwei festgesetzt.

3) Für die Abberufung eines Kassenprüfers gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedervollversammlung mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliedervollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Arnsberg, 13. November 2004

.....  
1. Vorsitzender: Matthias Hemm      Schriftführer: Andreas Fels

.....  
2. Vorsitzender: Detlef Hartmann      Kassenwart: Marcus Ruppert